



**Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

3. Jagd- und Fischereigesetzgebung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Durch die neue Handwerksnovelle sind die Rechtsgrundlagen für das Handwerk bedeutend erweitert worden. Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle sind: daß Mitglieder von Zwangsinningen auch freien Innungen angehören können; daß juristische Personen, die ein Handwerk betreiben, zum Bereich der Handwerkskammern (also nicht mehr der Handelskammern) gehören; daß in eine Handwerksrolle alle Handwerksbetriebe eingetragen werden müssen, und daß das aktive Wahlrecht zur Kammer auf 21 Jahre festgesetzt worden ist.

\*

### Dritter Abschnitt: Jagd und Fischerei.

Die neuere Jagdgesetzgebung bezweckt besonders den Schutz des Feldes und Waldes gegen übermäßige Beschädigung durch das Wild, anderseits aber auch den Schutz des Wildes selbst.

Über Wildschaden enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nähere Bestimmungen. (§§ 835, 840.)

Wenn durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasen ein Grundstück beschädigt wird, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechtes durch Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nach dem Gesetz berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstückes nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstückes verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke haftpflichtig.

Die Bestimmungen über Wilddieberei enthält das Strafgesetzbuch in §§ 292—295.

Das unberechtigte Erlegen von Wild in eingezäunten Gehegen wird als Diebstahl bestraft.

Den Grundbesitzern, die einen größeren zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen besitzen, steht das Recht der Jagdausübung zu. Jeder, der

die Jagd ausüben will, muß sich einen Jagdschein lösen. Dieser wird ausgestellt von der zuständigen Verwaltungsbehörde für eine bestimmte Person; er ist bei Ausübung der Jagd stets von dem Inhaber als Legitimation mitzunehmen. In der Schonzeit ist das Jagen verboten. Dieselbe ist für Hasen vom 15. Januar bis 30. September, Rehböcke vom 1. Januar bis 16. Mai, Rehe vom 1. Januar bis 31. Oktober, männl. Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli, weibl. Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 16. Oktober, Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November, Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 16. September, Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 16. September, Reb- und Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August, Wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni, Schnepfen vom 15. April bis 30. Juni.

Auch die örtlichen Grenzen der Jagd sind durch Bestimmungen über die Wildbahn eingeengt. Das Jagen ist auf öffentlichen Plätzen, wo Menschen verkehren, sowie in der Nähe von Stadt und Dorf und auf umzäunten Grundstücken verboten.

Das Führen von Dolchmessern und Jagdknicken ist auch ohne Waffenschein den mit einem Jagdschein versehenen und zur Jagd ausgerüsteten Personen gestattet.

Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Nach dem preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926 ist es verboten, Wald-, Moor- oder Heideflächen mit unverwahrtem Feuer zu betreten oder sich ihnen in gefahrbringender Weise zu nähern. Desgleichen ist es strafbar, auf den genannten Geländen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ohne Erlaubnis des Grundeigentümers zu rauchen. Zeitlich unbeschränkt ist das Verbot, im Wald, auf Moor und Heide brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzwerfen oder unvorsichtig zu handhaben. In den übrigen Ländern bestehen ähnliche forstpolizeiliche Bestimmungen wie in Preußen.

Die Fischerei im offenen Meere ist jedermann frei. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen steht die Fischerei in den Küstengewässern eines Staates nur den Angehörigen eines Küstenstaates zu. In den öffentlichen Flüssen steht die Fischereiberechtigung dem Fiskus des Landes zu, der das Recht in der Regel verpachtet.

Verboten sind Fanggeräte und Fangweisen, die eine Massenvernichtung der Fische herbeiführen. Vor allem ist das Schießen der Fische und das Werfen von Dynamitpatronen verboten. Die Fischereipolizei wird ausgeübt von besonderen Beamten (Fischmeistern), die dieselben Zwangsmittel anwenden können wie die Ortspolizeibehörde.

In Gemeindegewässern zu fischen steht den Gemeindemitgliedern zu, sofern die Gemeinde die Fischerei nicht verpachtet. In Privatgewässern ist die Fischerei ein Recht des Eigentümers am Flussbett.

Jeder, der den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen. Danach muß also auch der Fischereiberechtigte, wie der Fischereipächter und der Angler diesen Schein bei Ausübung des Fischanges bei sich haben. Ein Fischereischein ist in folgenden Fällen nicht erforderlich: Zur Fischerei in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von seinen Grundstücken eingeschlossen sind. Fehlt es an einer dieser beiden Voraussetzungen, bedarf auch er des Fischereischeines. Weiter ist zur Ausübung des Fischanges in künstlichen Fischteichen, die mit einem Wasserlauf nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus ihm gefüllt oder in ihn abgelassen werden, ein Fischereischein nicht erforderlich. Schließlich bedürfen auch die Gehilfen, die mit dem Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines zusammen den Fischfang ausüben, keines Fischereischeines. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist die Fischereibehörde, und zwar die, in deren Bezirk der Fischfang ausgeübt werden soll. Der Schein wird ausgestellt für das Kalenderjahr.

Eines Erlaubnisscheins bedarf grundsätzlich jeder, der nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, zur Ausübung des Fischanges. Ausnahmsweise ist nur dann ein Erlaubnisschein nicht notwendig, wenn der Fischfang in Gegenwart des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters erfolgt oder wenn der Fischfang in solchen Gewässern stattfindet, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von seinen Grundstücken begrenzt sind. oder in künstlichen Fischteichen der oben erwähnten Art. Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine bestimmte Zeit (nicht mehr als 3 Jahre) lauten. Den Erlaubnisschein stellt der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter bzw. deren Bevollmächtigter aus. Die Beglaubigung des Erlaubnisscheines erfolgt gebühren- und stempelfrei.